

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden, dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris sowie dem weiteren Mitglied Dr. Susanne Lackner, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die Vulkan TV GmbH FN 359302 k beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Graz) die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G idF BGBl. I Nr. 16/2012 dadurch verletzt hat, dass sie die am 02.04.2015 erfolgte Übertragung der Anteile der Gölles Holding GmbH an der Vulkan TV GmbH an die KLL Steuerberatungs GmbH nicht binnen zwei Wochen ab der Rechtswirksamkeit der Abtretung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 05.05.2015, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, zeigte die Vulkan TV GmbH an, dass die Gölles Holding GmbH als Gesellschafterin der Vulkan TV ausgeschieden ist und deren Geschäftsanteile von der KLL Steuerberatungs GmbH übernommen wurden.

Mit Schreiben vom 06.07.2015 leitete die KommAustria auf Grund des Verdachts, dass die Vulkan TV GmbH diese Eigentumsänderungen nicht binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat, gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 AMD-G ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung ein und führte im Wesentlichen aus, aus dem vorgelegten Firmenbuchauszug ergebe

sich, dass die Anteilsübertragung am 13.04.2015 zum Firmenbuch angemeldet wurde. Gesellschaftsanteile an einer GmbH seien in Notariatsaktform übertragbar, die Firmenbucheintragung sei nur deklarativ. Die Anteilsübertragung sei somit mit Errichtung des Notariatsakts, also spätestens am Tag der Anmeldung zum Firmenbuch, rechtswirksam erfolgt. Die Anzeige sei jedoch erst am 05.05.2015 und somit jedenfalls nach Ablauf der Frist gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G erfolgt. Weiters wurde die Vulkan TV GmbH aufgefordert, zur vermuteten Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G Stellung zu nehmen, bekanntzugeben, mit welchem Zeitpunkt diese Änderungen rechtswirksam geworden sind und entsprechende Nachweise (etwa den Notariatsakt) vorzulegen.

Mit Schreiben vom 30.07.2015 legte die Vulkan TV GmbH einen Notariatsakt vom 13.03.2015 über die gegenständliche Abtretung vor und führte im Wesentlichen aus, die ordnungsgemäße Meldung sei vom Geschäftsführer unverzüglich nach Bekanntwerden der Änderung vorbereitet worden. Der Vollständigkeit halber habe er sein Sekretariat beauftragt, noch vor der Weiterleitung an die Behörde einen aktuellen Firmenbuchauszug beizulegen. Der Firmenbuchauszug sei der Vulkan TV GmbH erst am 05.05.2015 übermittelt worden, die Weiterleitung der Unterlagen an die Behörde sei jedoch noch am selben Tag erfolgt. Der entsprechende Notariatsakt wurde seitens des Notariats nach der Anteilsübertragung nicht an die Vulkan TV GmbH übermittelt.

Mit Schreiben vom 06.08.2015 forderte die KommAustria die Vulkan TV GmbH zu ergänzenden Angaben hinsichtlich des Wirksamkeitszeitpunkts der Abtretung im Hinblick auf die im Abtretungsvertrag vorgesehene Bedingung der Genehmigung durch die Generalversammlung der Vulkan TV GmbH auf.

Mit Schreiben vom 17.08.2015 gab die Vulkan TV GmbH bekannt, dass die Zustimmung der Generalversammlung zur gegenständlichen Abtretung am 02.04.2015 erfolgte.

2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Vulkan TV GmbH hat zu KOA 1.900/11-033 am 22.03.2011 die Veranstaltung des Kabelfernsehprogramms „Vulkan TV“ und zu KOA 1.950/11-067 die Bereitstellung des Abrufdienstes „Vulkan TV“ unter der Adresse www.vulkantv.at angezeigt.

Mit notariell errichtetem Abtretungsvertrag vom 13.03.2015 trat die Gölles Holding GmbH ihren Gesellschaftsanteil von 10 % an der Vulkan TV GmbH an die KLL Steuerberatungs GmbH ab. Punkt Achtens dieses Vertrags lautet:

„Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Generalversammlung der Vulkan TV GmbH.“

Am 02.04.2015 stimmte die Generalversammlung der Vulkan TV GmbH der gegenständlichen Abtretung zu.

Die Abtretung wurde am 13.04.2015 zum Firmenbuch angemeldet.

Mit Schreiben vom 05.05.2015 zeigte die Vulkan TV die genannte Änderung in ihren Eigentumsverhältnissen an.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den angezeigten audiovisuellen Mediendiensten der Vulkan TV GmbH ergeben sich aus den diesbezüglichen Akten der KommAustria. Die Feststellungen zu den Eigentumsverhältnissen der Vulkan TV GmbH ergeben sich in ihrer Gesamtheit aus dem offenen Firmenbuch sowie dem vorgelegten Notariatsakt vom 13.03.2015.

Die Feststellungen zum Generalversammlungsbeschluss der Vulkan TV GmbH über die Zustimmung zur Abtretung der Geschäftsanteile der Gölles Holding GmbH an der Vulkan TV durch die KLL Steuerberatungs GmbH ergeben sich aus den glaubwürdigen Ausführungen der Vulkan TV GmbH im Schreiben vom 17.08.2015.

Die Feststellungen zum Schreiben vom 05.05.2015 ergeben sich aus dem im Akt befindlichen Schreiben.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Mediendiensteanbieter und Multiplex-Betreiber gemäß diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der Regulierungsbehörde eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Mediendiensteanbieter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch in den Bescheid aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung dieses Bundesgesetzes handelt.

4.2. Anwendbare Rechtslage

Als Grundsatz gilt, dass Bescheiden die zum Zeitpunkt ihrer Erlassung geltende Rechtslage zugrunde zu legen ist. Eine andere Betrachtungsweise ist aber dann geboten, wenn das Gesetz ausdrücklich, etwa in einer Übergangsregelung, oder implizit, wegen Zeitraumbezogenheit der maßgeblichen Vorschrift, auf einen in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt abstellt (ständige Rsp seit der Entscheidung eines verstärkten Senats des VwGH vom 04.05.1977, VwSlgNF 9315A). Welche Rechtslage maßgeblich ist, ist primär durch Auslegung der Verwaltungsvorschriften zu beantworten (vgl, etwa VwGH 28.11.1983, VwSlg 11.237A - verstärkter Senat; VwGH 29.08.1996, Zl. 96/06/0138; VwGH 15.11.2007, Zl. 2004/12/0164).

Im Rahmen eines Feststellungsbescheides gemäß § 62 AMD-G hat die KommAustria darüber abzusprechen, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung des AMD-G verletzt worden ist. Inhalt des gegenständlichen Bescheides ist daher die Feststellung, ob die im Jahr 2012 erfolgte Übertragung von Gesellschaftsanteilen der Regulierungsbehörde

rechtzeitig, das heißt binnen zwei Wochen ab deren Rechtswirksamkeit, angezeigt wurde. Bei der Beurteilung, ob das, in der Vergangenheit gelegene, Verhalten der Mediendienstanbieterin rechtens war, muss diejenige Rechtslage zugrunde gelegt werden, die in diesem Zeitraum für sie maßgeblich war.

Da der Regelungsgegenstand von § 62 AMD-G eine zeitraumbezogene Beurteilung bedingt, musste die mit 01.08.2015, BGBl. I Nr. 86/2015, in Kraft getretene neue Rechtslage außer Betracht bleiben und § 10 Abs. 7 AMD-G idF BGBl. I Nr. 16/2012 zur Anwendung gelangen.

4.3. Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G

Gemäß § 10 Abs. 7 1. Satz AMD-G idF BGBl. I Nr. 16/2012 hat der Mediendienstanbieter alle Änderungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekanntzugeben.

Gesellschaftsanteile an einer GmbH sind in Notariatsaktform übertragbar, die Firmenbucheintragung ist nur deklarativ (*Rauter in Straube, GmbHG § 76 Rz 31* (Stand August 2009, rdb.at)). Bei der Übertragung von Geschäftsanteilen ist für die Rechtswirksamkeit somit (soweit nichts Abweichendes vereinbart war) der Zeitpunkt der Errichtung des Notariatsaktes über die jeweilige Anteilsübertragung maßgeblich. Im vorliegenden Fall war die Rechtswirksamkeit des Abtretungsvertrags gemäß dessen Punkt Achtens mit der Zustimmung der Generalversammlung der Vulkan TV GmbH aufschiebend bedingt. Diese Zustimmung erfolgte am 02.04.2015, sodass die Abtretung an diesem Tag wirksam wurde.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Änderung in den Eigentumsverhältnissen an der Vulkan TV GmbH der KommAustria entgegen § 10 Abs. 7 AMD-G nicht binnen zwei Wochen ab deren Rechtswirksamkeit, sondern erst am 05.05.2015 mitgeteilt wurden.

Soweit die Vulkan TV GmbH vorbringt, der Firmenbuchauszug sei ihr vom Notar erst am 05.05.2015, der Notariatsakt zunächst gar nicht übermittelt worden, ist festzuhalten, dass § 10 Abs. 7 AMD-G eine verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht des Mediendienstanbieters statuiert. Es ist Sache des Mediendienstanbieters, dafür Vorsorge zu treffen, dass er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nach dieser Vorschrift fristgerecht nachzukommen (vgl. BKS 15.11.2011, GZ 611.172/0001-BKS/2011, zum im Wesentlichen gleichlautenden § 22 Abs. 4 PrR-G).

Die Vulkan TV GmbH hat durch die verspätete Anzeige der Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse gegen die Bestimmung des § 10 Abs. 7 AMD-G verstoßen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war (Spruchpunkt 1.).

4.4. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Die Bestimmung des § 10 AMD-G sieht Anforderungen sowie Anzeigeverpflichtungen an Mediendienstanbieter vor. Gemäß § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendienstanbieter alle Änderungen ihrer Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Die Bestimmung dient in erster Linie dem Zweck, der Behörde auch nach Zulassungserteilung oder der Anzeige die Beurteilung der Übereinstimmung der Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse mit den Bestimmungen des AMD-G (insbesondere der §§ 10 und 11 leg.cit.) zu ermöglichen. Die KommAustria geht davon aus, dass nicht jeder Verstoß gegen die Anzeigeverpflichtung des § 10 Abs. 7 AMD-G eine schwerwiegende Verletzung darstellt. Vielmehr kommt es – unter Berücksichtigung der konkreten unterlassenen Anzeige und der möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die Erfüllung der Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G – auf eine Einzelfallbetrachtung an.

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Vulkan TV GmbH der Anzeigeverpflichtung im Rahmen einer Anzeige nach § 10 Abs. 7 AMD-G von sich aus, wenn auch verspätet, nachgekommen ist und der Behörde somit die für eine Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen angezeigt hat. Im Übrigen kann nach Überprüfung der Anzeige angenommen werden, dass die nunmehrigen Eigentumsverhältnisse im Lichte der §§ 10 und 11 AMD-G unbedenklich sind.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung des § 10 Abs. 7 AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.960/15-223“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 27. August 2015

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. Vulkan TV GmbH, Franz-Josef-Straße 10, 8330 Feldbach